



## **Ordnung für die Kindertagesstätten (Krippe und Kindergarten) des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm**

**- Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der Universität –**

**vom 18.12.2014**

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Ordnung für die Kindertagesstätte des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm – Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der Universität – erlassen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anspruch, Aufnahme**

(1) Die Betreuungsplätze der Universität Ulm stehen für Kinder von Nachwuchswissenschaftlern (ohne anderweitiges Beschäftigungsverhältnis) oder Beschäftigten der Universität inkl. Vorklinik im Alter von 9 Wochen bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Es wird auf eine altersausgewogene Gruppenstruktur geachtet. Wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs ist die Zahl der Betreuungsplätze für Säuglinge begrenzt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Universität nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch die Sorgeberechtigten.

### **§ 2 Ausscheiden**

(1) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- in der Krippe mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr erreicht und
- im Kindergarten im Alter für die allgemeine Schulpflicht mit Ablauf des Monats des Eintritts in die Schule bzw. in eine gesonderte Vorschuleinrichtung.

(2) Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich.

(3) Endet oder ruht das Beschäftigungsverhältnis oder scheidet ein Nachwuchswissenschaftler aus der Universität aus oder nimmt anderweitig ein Beschäftigungsverhältnis auf, so ist die Universität unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Betreuungsverhältnis erlischt in diesem Fall ohne Kündigung mit Ablauf des auf das Ereignis dritten folgenden Monats.

Ausnahmen:

a) Das Beschäftigungsverhältnis ruht nicht länger als 9 Monate.

b) Das Kind befindet sich bereits im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, dabei sollen bei der Entscheidung Benachteiligungen anderer vermieden werden.

(4) Ist bei Erreichen des 3. Lebensjahres eine Anschlussbetreuung nicht unmittelbar möglich, so kann in Notfällen und wenn die Universität dies unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden Warteliste dies befürworten kann eine Übergangsregelung vereinbart werden. Diese Übergangsregelung soll 6 Monate nicht überschreiten. Da die Universität mit der Aufnahme des Kindes in die Uni-Krippengruppe grundsätzlich auch einen Uni-Kindergartenplatz ermöglichen will, werden Übergangsregelungen bevorzugt für Kinder eingeräumt, die nahtlos in die Uni-Kindergartengruppe überwechseln wollen.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann beendet werden, wenn das in Rechnung gestellte Elternentgelt trotz zweimaliger Mahnung nicht vollständig gezahlt wird.

### **§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten**

(1) Die Kindertagesstätten sind montags bis donnerstags von 7-18 Uhr, freitags von 7 bis 17 Uhr geöffnet.

(2) An Feiertagen ist die Kindertagesstätte geschlossen. Die Kindertagesstätte kann entscheiden, die Kindertagesstätte zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr zu schließen und bis zu acht weitere Schließtage festlegen. Die Eltern werden frühzeitig informiert.

(3) Bei mehrtägigem Erholungs- und Sonderurlaub der Eltern findet in der Regel keine Betreuung der Kinder durch die Kindertagesstätten statt, um den Kindern ausreichend Auszeiten von der Tagesstätte zu gewähren.

(4) Die Kindertagesstätten können in Ausnahmefällen (z.B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt.

(5) Die Betreuungszeiten des Kindes richten sich nach den konkret vereinbarten Zeiten.

### **§ 4 Elternentgelt**

Höhe und Fälligkeit des Elternentgelts richtet sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung der Universität Ulm.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt ab 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kindertagesstätte des Universitätsklinikums Ulm und der Universität Ulm vom 04.12.2012 außer Kraft.

Ulm, den 18.12.2014

gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling  
- Präsident -